

Kinderschutz in Kindertagespflege

Workshop 4.12.2020

Janusz Korczak (Arzt und Pädagoge 1878 - 1942) :

➤ " Kinder werden nicht erst zu Menschen - sie sind bereits welche. (Quelle: Der Frühling und das Kind)

' Die gesetzlichen Grundlagen wurden am Vormittag ausführlich behandelt

- Grundgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- BGB
- Bundeskinderschutzgesetz
- § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

Elternverantwortung

- Die Pflege und Erziehung eines Kindes sind zunächst das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, so steht es im Art.6 Abs. des Grundgesetzes. Der Schutz des Kindes, seine Erziehung, Bildung und Förderung liegen in der Elternverantwortung. Gleichzeitig hat der Staat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die persönlichen Grundrechte des Kindes nicht verletzt werden (sog. Wächteramt)

§ 8a SGB VIII

- § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

§ 8b SGB VIII Kinderschutzgesetz

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- *Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“*
- So heißt es im § 8b Abs. 1 SGB VIII. Diese Grundlage ermöglicht nun auch allen Berufsgruppen, die nicht in § 4 KKG genannt sind, die Inanspruchnahme von Beratung in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkräfte/insoweit erfahrene Fachkräfte. Dazu zählen beispielsweise Schulbusfahrer oder Tagesmütter, die privat-gewerblich tätig sind. Wobei § 8b Abs. 1 SGB VIII lediglich einen Beratungsanspruch festschreibt, aber kein weitergehendes Verfahren, selbst aktiv zu werden, wie es § 4 KKG oder § 8a SGB VIII vorsehen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- ▶ Die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen wird im § 43 SGB VIII ausführlich beschrieben. Im Hinblick auf die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist folgender Satz im Blick zu behalten :
- ▶ § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII
- ▶Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Folgerungen

- ▶ Daraus ergeben sich nun für die Kindertagespflegepersonen zwei verschiedene Bereiche: Erstens die Verpflichtung den Eltern gegenüber, das Kind zu versorgen, zu fördern und zu bilden und hierüber einen Nachweis zu führen.
- ▶ Zweitens die Entwicklung des Kindes im Hinblick auf den Schutz des Kindes zu beobachten und zu beschreiben, damit Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkannt werden
- ▶ Fachberatungen müssen darauf achten , das die Rechte der Kinder in der Kindertagespflege gewahrt werden. Das Risiko kann von der Person der Kindertagespflegeperson direkt ausgehen oder durch deren „nicht Handeln“ .

Hinderungsgründe zum Erkennen einer Gefährdung

- Die eigene Situation : Angst vor Einkommensverlust, Angst überbesorgt zu erscheinen
- Unwissen über Handlungsabläufe
- Verdrängung, Unglaube das so etwas in meiner Kindertagespflege vorkommt
- Loyalitätskonflikt, falsche Solidarität mit den Eltern
- Konflikt mit der Fachberatung
- Keine eindeutigen Verdachtsmomente

Voraussetzungen zum Erkennen einer Gefährdung

- Das Wissen um kindliche Bedürfnisse
- Die möglichst objektive Beobachtung
- Wissen um Gefährdungspotentiale und Risiken
- Umgang mit eigenen Gefühlen von Empörung, Wut, Ohnmacht, Hilflosigkeit, Angst
- Wissen um die Abläufe, wo bekomme ich Hilfe

Ein Handlungsleitfaden muss entwickelt werden

Es ist erforderlich gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen vor Ort einen Handlungsleitfaden zu entwickeln

Ebenso gilt für die Fachberatung ihren Handlungsleitfaden zu kennen bzw. in ihrer Institution zu entwickeln

Beide sind gesetzeskonform zu gestalten.

Handlungsschritte sind festzulegen

„Ich werde konkret“

Kindeswohl schützende vorbeugende Strukturen

- Partizipation (Kinderrechte, Information, Beschwerdewege, ...)
- Professionalität (Nähe und Distanz)
- Alltagsorientierung (Familien, Kinder)
- Fehlerfreundliche Kultur
- Pädagogische Konzepte (Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft, Normen und Werte, gegenseitiger Respekt, ...)
- Klare Handlungsabläufe
- Niederschwellige Beratungsangebote für Kindertagespflegepersonen
- Ausreichend zeitliche Kapazität der Fachberatung
- Fortbildungsmöglichkeiten sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für die Fachberatung.